



**Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Geographie
mit dem Abschluss Master of Science
vom 9. März 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 19. Februar 2015
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2015 S. 17)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science folgende Änderung der Studienordnung. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 19. November 2014 die Änderung am beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 17. Februar 2015 zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 19. Februar 2015 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 8 Internationale Mobilität der Studierenden
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen
- § 11 Forschungsorientiertes Praktikum
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 14 Gleichstellungsklausel
- § 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen



§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität zu Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: MPO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Studienplan und Modulkatalog.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang M. Sc. Geographie sind:
- a) ein Hochschulabschluss in einem Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science oder Bachelor of Arts bzw. ein gleichwertiger Hochschulabschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang. Die Gesamtnote des Abschlusses soll „gut“ oder besser sein.
 - b) der Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen;
 - c) ein Bewerbungsschreiben, in dem der Bewerber mit maximal 500 maschinengeschriebenen Worten Motivation und Eignung sowie studien- und vertiefungsbereichsbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufnahme des angestrebten Studiums darlegt (Motivationsschreiben);
 - d) eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium und dem angestrebten Vertiefungsbereich einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen;
 - e) gegebenenfalls die Einreichung von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen;
 - f) die Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zur von der Friedrich-Schiller-Universität festgelegten Immatrikulationsfrist für das jeweilige Wintersemester.
- (2) ¹Die Zahl der Zulassungen ist begrenzt. ²Über die Aufnahme in den Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Es erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien: 1. Abschlussnote, 2. Praxiserfahrung, 3. Motivation.

§ 3 Studiendauer

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung zwei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Zeiten, die auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet werden, regelt § 3 Abs. 3 MPO.
- (3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums nach § 42 Abs. 4 ThürHG beträgt die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 4 MPO vier Studienjahre.
- (4) Zum Abschluss des Studiums wird eine Master-Arbeit angefertigt.



§ 4 Studienbeginn

Das Master-Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Master-Studiums als konsekutivem Abschluss auf dem Gebiet der Geographie ist es, die Studierenden auf eine forschungsorientierte und wissenschaftsgestützte Berufstätigkeit vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Basis für weiterführende Ausbildungsprogramme innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu legen.
- (2) Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der Fachtheorie, Methodologie und Methodik der geographischen Teilgebiete Humangeographie oder Geoökologie.
- (3) ¹Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über die fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen (u. a. soziale Kompetenz, Teamfähigkeit), die für ein forschungsorientiertes und wissenschaftsgestütztes Berufsfeld erforderlich sind. ²Sie sind befähigt, fachspezifische Forschungskonzepte auszuarbeiten und umzusetzen. ³Dabei zeigen sie, dass sie fähig sind wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, interdisziplinär zu denken und verantwortlich zu handeln sowie komplexe geographische Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend zu analysieren, Befunde zu interpretieren und Lösungen zu erarbeiten.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Gelände- und Feldarbeiten, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, das mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in Module des geographischen Fachstudiums (insgesamt 60 LP), und in Module des Kontextstudiums (insgesamt 20 LP). ²Zudem ist ein forschungsorientiertes Praktikum (10 LP) zu absolvieren. ³Mit der Master-Arbeit (30 LP) wird das Studium abgeschlossen.
- (3) Innerhalb des geographischen Fachstudiums wählen die Studierenden einen Vertiefungsbereich (Humangeographie oder Geoökologie), der im Umfang von 60 LP studiert wird und in dem auch die Master-Arbeit angefertigt wird.



- (4) Im Studium werden über die beiden Studienjahre aufbauende Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt.
- a) Im ersten Studienjahr werden unter dem Leitthema „Forschungsorientierung“ vermittelt:
- der aktuelle Stand der Forschung in ausgewählten Themenbereichen des geographischen Vertiefungsbereichs
 - vertiefte methodologische und methodische Kompetenzen im Vertiefungsbereich integratives Denken
 - fächerübergreifendes Kontextwissen
 - konzeptionelle Kompetenzen zur Strukturierung von Forschungsfeldern, Anwendung von Theorien auf Einzelfälle und Präsentation von Ergebnissen.
- b) Im zweiten Studienjahr werden unter dem Leitthema „Forschungspraxis“ vermittelt:
- die Umsetzung der theoretischen, methodologischen und methodischen Grundlagen in einem themenzentrierten Projekt
 - die Planung und Durchführung von fallbezogenen Problemanalysen in Teamarbeit
 - die empirische Datengewinnung und –auswertung
 - das Anfertigen eines wissenschaftlichen Projektberichts
 - die Präsentation von Ergebnissen und Moderation

§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 – 30 Stunden angenommen.



- (2) ¹Die Module des ersten Studienjahres dienen der Aufarbeitung des aktuellen Stands der Forschung in ausgewählten Themenbereichen und der Vermittlung forschungsorientierter methodischer Ansätze im jeweiligen Vertiefungsbereich. ²Die Module des Kontextstudiums dienen der qualifizierten Erweiterung des fächerübergreifenden Wissens. ³Das erste Studienjahr umfasst Module im Umfang von 40 LP aus dem geographischen Fachstudium und von 20 LP aus dem Kontextstudium. ⁴Im Kontextstudium sind Module im Umfang von 20 LP aus dem im Modulkatalog zusammengestellten Angebot zu belegen. ⁵Auf Antrag an das Prüfungsamt können bis zu 10 LP des Kontextstudiums über frei wählbare Kontextmodule abgedeckt werden. ⁶Die Module des Kontextstudiums können im ersten als auch im zweiten Studienjahr absolviert werden.
- (3) ¹Im zweiten Studienjahr werden die erworbenen Fähigkeiten in forschungsorientierten Projekten angewendet. ²Das zweite Studienjahr umfasst Module im Umfang von 20 LP aus dem geographischen Fachstudium und das Forschungsorientierte Praktikum von 10 LP. ³Noch fehlende Module des Kontextstudiums können belegt werden.
- (4) ¹Die Beschreibung der Module ist dem Modulkatalog in der Anlage zum Studienplan zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ³Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer.

§ 8

Internationale Mobilität der Studierenden

- (1) ¹Die Fakultät fühlt sich der Förderung der internationalen Mobilität der Studierenden verpflichtet. ²Dazu sollen mit ausgewählten Partneruniversitäten auch konkrete Lehrangebote entwickelt werden, die das geographische Fachstudium sinnvoll ergänzen.
- (2) Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss eines ECTS Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

¹Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. ²Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen im Modulkatalog festgelegt, der dem Studienplan hinzugefügt ist. ³Der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. ⁴Darüber hinaus kann er im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung (§ 9 MPO) den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. ⁵Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.



§ 10

Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

- (1) Bei Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:
- (2) Das forschungsorientierte Praktikum kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfungen des ersten Studienjahrs absolviert werden.
- (3) Für einzelne Module kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11

Forschungsorientiertes Praktikum

- (1) ¹Das forschungsorientierte Praktikum (§ 20 MPO) in fachnahen Institutionen (Universitäten und Forschungseinrichtungen, Behörden, Betriebe) ist in der Regel im zweiten Studienjahr (vorlesungsfreie Zeit zwischen 2. und 3. Semester) zu absolvieren. ²Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte forschungspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende Erfahrungen zu sammeln.
- (2) ¹Das forschungsorientierte Praktikum hat bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens sechs Wochen. ²Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich das Praktikum entsprechend.
- (3) Die Durchführung des forschungsorientierten Praktikums ist vor Beginn (i. d. R. vier Wochen vorher) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen und durch diesen genehmigen zu lassen.
- (4) ¹Von dem absolvierten Praktikum ist ein Nachweis in Form eines Praktikumsberichtes dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach Beendigung des Praktikums vorzulegen. ²Dieser Praktikumsbericht ist vom Praktikumsgeber sachlich richtig zu zeichnen. ³Der Praktikumsbericht wird von einem Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt wird, gemäß MPO § 10 Abs. 3 bewertet. ⁴Über die Anerkennung stellt der Prüfer eine Bescheinigung aus.
- (5) Bereits nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und vor Studienbeginn abgeleistete einschlägige Tätigkeiten oder einschlägige Praktika können auf Antrag bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Praktikumsstelle und eines Berichts über die Tätigkeit (Praktikumsbericht) anerkannt werden, wenn die Tätigkeit den Anforderungen an das Praktikum entspricht.
- (6) Ist das Praktikum bestanden, werden 10 Leistungspunkte vergeben.

§ 12

Studienfachberatung

- (1) ¹Für die individuelle Studienfachberatung stehen am Institut für Geographie Studienfachberater aus den jeweiligen Vertiefungsbereichen (Humangeographie, Physische Geographie) zur Verfügung. ²Sie beraten in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden so, dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.



- (2) ¹Die Studienfachberatung gehört darüber hinaus zu den Aufgaben aller Lehrenden. ²Die Studierenden können sich aus dem Lehrkörper des Studiengangs eine Person des besonderen Vertrauens als Mentor wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von diesem während des Studiums beraten lassen.
- (3) ¹Bei Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnung betreffen, berät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter oder eine vom Prüfungsausschuss benannte Person. ²Dieser führt auch die obligatorische Studienberatung gem. § 20 Absatz 5 ThürHG durch.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 13

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) ¹Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Der Prüfungsausschuss evaluiert gemäß § 7 Abs. 4 MPO in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen den Studienplan und das Modulangebot.
- (2) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit dem Universitätsprojekt Lehrevaluation die Erfahrungen mit dem Master-Studiengang insbesondere evaluiert im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfelds, die Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten, sowie das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten.

§ 14

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena